



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

8. Mai 2020
Seite 1 von 1

An den Vorsitzenden des
Wissenschaftsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3375

A10

Aktenzeichen:
224
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Schriftlicher Bericht zum Thema „Aufhebung des § 24 Schulgesetz NRW“

Bitte des Abgeordneten Dietmar Bell in der letzten Sitzung des
Wissenschaftsausschusses

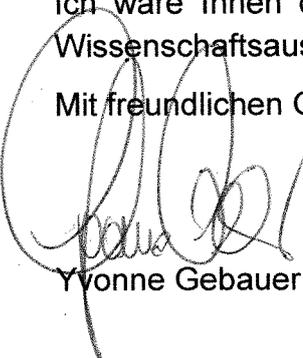
Auskunft erteilt:
Frau Rausch
Telefon 0211 5867-3481
Telefax 0211 5867-3676
Esther.Rausch@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den von Herrn Dietmar Bell MdL erbetenen
schriftlichen Bericht zum Thema „Aufhebung des § 24 Schulgesetz
NRW“.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Bericht den Mitgliedern des
Wissenschaftsausschusses zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
zum Thema „Aufhebung des § 24 Schulgesetz NRW“**

Die Berichtsbitte steht im Kontext der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)“, LT-Drs. 17/7770. Dieser Gesetzentwurf beinhaltet u. a. die Aufhebung von § 24 Schulgesetz NRW, der die Schulform „Studienkolleg“ in Nordrhein-Westfalen strukturell vorsieht.

Mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Aufhebung des § 24 Schulgesetz NRW soll mit Blick auf die Feststellungen des Landesrechnungshofes in seinem Jahresbericht 2006 der Weg, den die Landesregierung mit der Umsetzung der Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2007 eingeschlagen hat, konsequent weiterverfolgt werden. Künftig sollen keine Studienkollegs als Ersatzschulen mehr errichtet werden können.

Um den betroffenen Trägern der bestehenden privaten Studienkollegs die Gelegenheit zu geben, ihre Rechtsverhältnisse neu zu ordnen und sich auf die neue Rechtslage einzustellen, wurde in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs ein zeitlich befristeter Bestandsschutz vorgesehen. Zur Motivation der Landesregierung wird im Übrigen auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag am 14. November 2019 hat der Entwurf des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes den Einflussbereich der Landesregierung verlassen. Änderungen können nunmehr nur noch im parlamentarischen Verfahren durch den Landtag selber veranlasst werden.